Fachspezifische Bestimmungen für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. Juni 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-98)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-172)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil:	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Ge	ltungsbereich	2
§ 2 Zie	el des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Stu	udienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§4 Er	npfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Mo	odularisierung, ECTS	4
§ 6 Ko	ntrollprüfungenntrollprüfungen	5
§ 7 An	rechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Stu	udienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	5
§ 9 Stu	udienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges	
	nbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der	
	chule	
§ 10 U	nterrichtssprache	6
2. Teil:	Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 S	tudienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
	Multiple-Choice-Verfahren	
§ 12 A	nmeİdung zu Prüfungen	9
	ewertung von Prüfungen	
	/iederholung von Prüfungen	
	insicht in Prüfungsunterlagen	
§ 16 S	chriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	10
	esamtumfang der Studienmodule	
§ 18 B	ildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	10
3. Teil:	Schlussvorschriften	10
§ 19 In	krafttreten	10
Anlage S	SFB	

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Das Fach Kunst wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Lehramts an Mittelschulen (§ 3 Abs. 2) sowie im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§ 37 Abs. 3 LPO I) studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.
- (2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.
- (3) ¹Durch das Studium der Kunstpädagogik werden die fachlichen Grundlagen für die spätere berufliche Verwendung im Lehramt an Mittelschulen bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik vermittelt. ²Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse, bezogen auf die fachspezifischen Lerninhalte, zu initiieren und zu gestalten. ³Das Studium der Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule vermittelt fachliches Grundwissen und Methodenkompetenz, im Einzelnen:
 - Erweiterte kunstpraktische Fertigkeiten in Bereichen der Fläche und des Raumes sowie der digitalen Medien,
 - Kunsttheoretische und fachwissenschaftliche Grundlagen in den Bereichen der Kunstgeschichte und der Kunstvermittlung,
 - Grundlagen der Kunstpädagogik und Kunstdidaktik mit Einblick in die Bereiche des ästhetischen Verhaltens sowie des schulischen Gestaltens in der Sekundarstufe I,
 - Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse,
 Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Didaktikfach Kunst.
 - Reflektierte Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Kunstunterricht in der Sekundarstufe I einschließlich der Aspekte Leistungsdiagnose und -beurteilung.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.
- (5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Ordnungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Lehramtsstudium im Fach Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann in jedem Semester begonnen werden.
- (2) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 2 und 6 LASPO in
 - a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB des gewählten Unterrichtsfachs),
 - b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB der Unterrichtsfächer),
 - c) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Mittelschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I absolviert wird), geregelt in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mitelschule sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für das Fach Kunst als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB),
 - d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Kunst angefertigt werden soll),
 - e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Didaktikfach Kunst belegt werden können, für weitere belegbare Module in der Anlage der "Ergänzenden Bestimmungen für den "Freien Bereich" im Rahmen des Studiums für ein Lehramt").
- (3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in
 - a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
 - b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
 - c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum (gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) absolviert wird), geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule, sowie
- ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer)

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Mittelschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird), geregelt in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, sowie
- ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für das Fach Kunst als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Didaktikfach Kunst belegt werden können, für weitere belegbare Module in der Anlage der "Ergänzenden Bestimmungen für den "Freien Bereich" für ein Lehramt"),
- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).
- (4) Die Gliederung des Fachs Kunst als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienverlauf werden Grundfertigkeiten künstlerischer Praxis dringend empfohlen. ²Verstärktes Interesse an eigenständiger kunstpraktischer Aktivität sowie zur Auseinandersetzung mit kunsttheoretischen und bildungsgeschichtlichen Fragestellungen bspw. durch Lektüre kunstbezogener wissenschaftlicher Literatur werden vorausgesetzt.

§ 5 Modularisierung, ECTS

- (1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Im Fach Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule werden keine optionalen Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.
- (3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

- (1) Die Anlage SFB regelt für das Didaktikfach Kunst:
 - Module für das Didaktikfach Kunst im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,
 - Die Module des Freien Bereichs (Lehramt an Mittelschulen),
 - Das Modul der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Didaktikfach Kunst im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen angefertigt werden soll).
- (2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium des Fachs Kunst als ein Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule von der Professur für Kunstpädagogik bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bzw. beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung für das studienbegleitende sonderpädagogische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Grundschulen bzw. für Sonderpädagogik zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).
- (3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der "Ergänzenden Bestimmungen für den "Freien Bereich" im Rahmen des Studiums für ein Lehramt" gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

- (1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I im Unterrichtsfach absolviert wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB des jeweiligen Unterrichtsfachs und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktische Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.
- (2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Dieses kann jedoch nicht im Didaktikfach Kunst absolviert werden. ³Einzelheiten sind den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule zu entnehmen.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewich-

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

tete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.

✓ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

- (3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
 - b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.
- (5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:
 - "sehr gut" bei mindestens 75 %,
 - "gut" bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,

Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A − 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

- "befriedigend" bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- "ausreichend" bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden. ⁸Die Teilnahme an einer eventuellen Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden. ⁵Bei der Bewertung praktischer Arbeiten werden die entsprechenden Protokolle zur Einsichtnahme bereit gestellt.
- (3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

Im Rahmen des Studiums der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind im Didaktikfach Kunst Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

Bereich bzw. Teilbereich	ECTS-	Punkte
Kunst (Didaktikfach)	20	
Pflichtbereich		10
Wahlpflichtbereich		10
gesamt	20	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

Die Berechnung der Note für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule erfolgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule.

3. Teil: Schlussvorschriften § 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen sowie des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Fach Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. ³Bei Aufnahme des Studiums ab dem Wintersemester 2013/2014 gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Begriffe "Hauptschule" und "Hauptschulen" die Begriffe "Mittelschule" und "Mittelschulen" verwendet werden.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Mittelschulen sowie das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Fach Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

Stand: 2014-04-14

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik - Professur für Kunstpädagogik)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, $\ddot{U} = \ddot{U}bung$, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei mehreren Prüfungen innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nicht anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Module und Teilmodule, in denen die Felder "Kurzbezeichnung" und "Version" grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im** jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40ff der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Kunst als Didal	tikfach im F	Rahmen der Didaktiken einer Fächergru	ppe der	Mittel	schule (2	20 ECTS	-Punkte)				
Pflichtbereich (10 ECTS-Pu	inkte)	1			1	ľ		1		
06-Ku-BasisP	2009-WS	Kunst Basismodul Praxis		5	1						
		Art Practice Module									
06-Ku-BasisP-	2009-WS	Gestalten im Raum	S	2	1		NUM	Praktische Prüfung			§ 38 I Nr. 1*
1		Practice of three-dimensional works of art						(Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-BasisP-	2009-WS	Gestalten in der Fläche	S	2	1		NUM	Praktische Prüfung			§ 38 I Nr. 1*
2		Practice of two-dimensional works of art						(Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-BasisP-	2009-WS	Schulisches Gestalten	S	1	1		B/NB	Schriftliche Ausarbei-			§ 38 I Nr. 6*

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
				ı	ı	ı	1	I			
3		Art education in school						tung eines Unterrichts- konzeptes (ca. 2 S.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-BasisT	WS-2009	Kunst Basismodul Theorie		5	1						
		Art Theorie Module									
06-Ku-BasisT- 1	2009-WS	Methoden des Kunstunterrichts Art education: Aims, Contents and Methods	S	2	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Klausur (ca. 45 Min.) oder d) Seminararbeit (ca. 10 S.)			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-BasisT- 2	2009-WS	Kunstgeschichte/ Werkanalyse und Entwicklung von Kinder- und Jugend- zeichnung Art history/Analysis of artwork	S+S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 6 S.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Seminararbeit (ca. 15 S.)			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil- nahme ¹
Wahlpflichtber	eich (10 ECT	S-Punkte)						10 0.)			
06-Ku-VM	2009-WS	Visuelle Medien Visual Media		5	1-2						
06-Ku-VM-1	2009-WS	Filmwerkstatt Film	S	3	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-VM-2	2009-WS	Fotografie/ Bildbearbeitung Photo	S	2	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-VGR	2009-WS	Vertiefung von Kunstpraxis in aus-		5	1-2						

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		gewählten Gestaltungsbereichen des Raums									
		Practice of three-dimensional works of art - Intensification									
06-Ku-VGR-1	2009-WS	Vertiefung der Gestaltungspraxis im Raum	S	2	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca.			§ 38 l Nr. 1* Regelmäßige Teil-
		Practice of three-dimensional works of art - Intensification						30 Std.)			nahme ¹
06-Ku-VGR-2	2009-WS	Gestaltungsexkursion oder Ausstellungsprojekt	E	3	1	2	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca.			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil-
		Practice of works of Art - Excursion						30 Std.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 6 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 15 S.)			nahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsveranstaltung theoretisch vorbereitet.
06-Ku-AB	2009-WS	Angewandte Bezugswissenschaften der Kunstpädagogik		5	1						
		Basics of Arts Therapy, of esthetics theory and science of art									
06-Ku-AB-1	2009-WS	Ansätze der Kunsttherapie	s	1	1		B/NB	Schriftliche Ausarbei-			§ 38 I Nr. 1*
		Basics of Arts Therapy						tung eines Unterrichts- konzeptes (ca. 2 S.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-AB-2	2009-WS	Grundlagen der ästhetischen Interessentheorie und Projektorientierung Basics of esthetics theory and Projects	S	2	1		NUM	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil- nahme ¹

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-Ku-AB-3	2009-WS	Elemente der Bild- und Kulturwissenschaften Aspects of the science of art	S	2	1		NUM	(ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.) a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-KV	2009-WS	Vermittlung zeitgenössischer Kunst Contemporary Art	-	5	1-2			e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			
06-Ku-KV-1	2009-WS	Kunstexkursion Excursion	Е	2	1	2	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil- nahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsver- anstaltung theoretisch vorbereitet.
06-Ku-KV-2	2009-WS	 Museumspädagogisches Projekt	S	3	1	2	NUM	Praktische Prüfung			§ 38 I Nr. 1*

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Art education in Museum						(Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-VGF	2009-WS	Vertiefung von Kunstpraxis in ausgewählten Gestaltungsbereichen der Fläche Practice of two-dimensional works of art - Intensification		5	1-2						
06-Ku-VGF-1	2009-WS	Vertiefung der Gestaltungspraxis in der Fläche Practice of two-dimensional works of art - Intensification	S	2	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-VGF-2	2009-WS	Gestaltungsexkursion oder Ausstellungsprojekt Excursion	Е	3	1	2	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 6 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 15 S.)			§ 38 I Nr. 1* Regelmäßige Teil- nahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsver- anstaltung theoretisch vorbereitet.

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

Freier Bereich - fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der "Ergänzenden Bestimmungen für den "Freien Bereich" im Rahmen des Studiums für ein Lehramt" zu entnehmen.

Freier Bereich - fachspezifisch

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen					
06-Ku-VGR	2009-WS	Vertiefung von Kunstpraxis in aus- gewählten Gestaltungsbereichen des Raums		5	1-2											
		Practice of three-dimensional works of art - Intensification														
06-Ku-VGR-1	2009-WS	Vertiefung der Gestaltungspraxis im Raum	S	2	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca.			Regelmäßige Teil- nahme ¹					
		Practice of three-dimensional works of art - Intensification				2 E		30 Std.)								
06-Ku-VGR-2	2009-WS	Gestaltungsexkursion oder Ausstellungsprojekt	Е	3	1	2	B/NB a (((3 b m b c c ((d d o e e e e e e e e e e e e e e e e e	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca.			Regelmäßige Teil- nahme ¹					
		Practice of works of Art - Excursion						30 Std.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 6 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 15 S.)			Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsver- anstaltung theoretisch vorbereitet.					
06-Ku-VGF	2009-WS	Vertiefung von Kunstpraxis in aus- gewählten Gestaltungsbereichen der Fläche		5	1-2			,								
		Practice of two-dimensional works of art - Intensification														
06-Ku-VGF-1	2009-WS	Vertiefung der Gestaltungspraxis in der Fläche	S	2	1	2	NUM	NUM	NUM	NUM	NUM	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca.			Regelmäßige Teil- nahme ¹
		Practice of two-dimensional works of art - Intensification						30 Std.)								
06-Ku-VGF-2	2009-WS	Gestaltungsexkursion oder Ausstellungsprojekt	Е	3	1	2	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca.			Regelmäßige Teil- nahme ¹					
		Excursion						30 Std.) oder								

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								b) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 6 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 15 S.)			Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsver- anstaltung theoretisch vorbereitet.
06-Ku-VM	2009-WS	Visuelle Medien Visual Media		5	1						
06-Ku-VM-1	2009-WS	Filmwerkstatt Film	S	3	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-VM-2	2009-WS	Fotografie/ Bildbearbeitung Photo	S	2	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-KV	2009-WS	Vermittlung zeitgenössischer Kunst Contemporary Art	-	5	1-2			,			
06-Ku-KV-1	2009-WS	Kunstexkursion Excursion	Е	2	1	2	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca.4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsver- anstaltung theoretisch vorbereitet.
06-Ku-KV-2	2009-WS	Museumspädagogisches Projekt Art education in Museum	S	3	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-Ku-AB	2009-WS	Angewandte Bezugswissenschaften der Kunstpädagogik		5	1						
		Basics of Arts Therapy, of esthetics theory and science of art									
06-Ku-AB-1	2009-WS	Ansätze der Kunsttherapie Basics of Arts Therapy	S	1	1		B/NB	Schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtskonzeptes (ca. 2 S.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-AB-2	2009-WS	Grundlagen der ästhetischen Interessentheorie und Projektorientierung Basics of esthetics theory and Projects	S	2	1		NUM	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
06-Ku-AB-3	2009-WS	Elemente der Bild- und Kulturwissenschaften Aspects of the science of art	S	2	1		NUM	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹

Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Mittelschulen in Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule i.S.d. § 38 Abs. 1 LPO I oder im Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen		
Schriftliche Hau	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Kunst als Didaktikfach im Lehramt an Mittelschulen												
04-Ku-HS-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit im Didaktik- fach Kunst Hauptschule		10	1-2 ³								
		Art Education in Secondary School											
04-Ku-HS-HA- 1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit im Didaktikfach Kunst Hauptschule	А	10	1-2 ³		NUM	Schriftliche wissen- schaftliche Arbeit (ca.					
		Art Education in Secondary School						60 S.)					

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 80%) an den Lehrveranstaltungen (außer Vorlesungen) des Teilmoduls.

² Die Aufnahmekapazität der Lehrveranstaltung ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach folgendem Verfahren:

^{1.} Es werden vorrangig Studierende berücksichtigt, welche die Lehrveranstaltung im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule besuchen.

^{2.} Die Platzvergabe erfolgt nach Studienfortschritt (Fachsemesteranzahl). Bei Gleichstand entscheidet das Los.

^{3.} Etwaige Restplätze werden unter allen weiteren Bewerbern nach Studienfortschritt (Fachsemesteranzahl) vergeben. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

³ Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I

^{*} Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.